

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 18. August 2026

|               |                                                            |                         |
|---------------|------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Titel         | <b>Gemeindeordnung vom 21. April 2021, Anpassung Datum</b> |                         |
| Beschluss-Nr. | 166                                                        |                         |
| Reg.-Nr.      | 16.00                                                      | Behörden, Institutionen |
| Versand       | 19. August 2026                                            |                         |

IDG-Status: öffentlich

---

### Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 21. April 2021 (SRGH 100.1) wurde am 21. April 2021 von der Gemeindeversammlung vorberaten und am 26. September 2021 an der Urnenabstimmung angenommen. Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung am 8. Dezember 2021.

Anlässlich der Organisation der Erneuerungswahlen stellten sich gewisse Fragen zur Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen, aufgrund derer das kantonale Gemeindeamt die Gemeindeordnung im April 2025 einer erneuten Prüfung unterzog. Dabei wurde festgestellt, dass das Datum der Gemeindeordnung auf dem Titelblatt falsch ist. Dieses weist aktuell das Datum der vorberatenden Gemeindeversammlung (21. April 2021), nicht jedoch jenes der Urnenabstimmung (26. September 2021) aus. Entsprechend weist das Gemeindeamt die Gemeinde an das Datum zu korrigieren.

Zusätzlich ist der Genehmigungsvermerk auf S. 24 der GO wie folgt zu ändern:

### «Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon vom 26. September 2021 wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Hombrechtikon

Der Gemeindepräsident: Rainer Odermatt

Der Gemeindeschreiber: Jürgen Sulger

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Dezember 2021 genehmigt.»

### Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) ist für die Genehmigung der Gemeindeordnung der Regierungsrat zuständig. Entsprechend sind die Anweisungen des Gemeindeamts aus der Vorprüfung umzusetzen.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

### Erwägungen

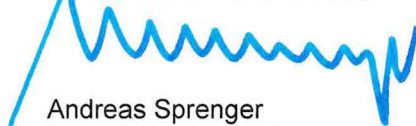
Bei der vom Gemeindeamt verlangten Anpassung handelt es sich um eine *redaktionelle* Änderung, welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung, die entsprechenden Befugnisse der einzelnen Organe oder die Gemeindeorganisation an sich *nicht substantiell* ändert. Entsprechend kann diese Datumsanpassung unter öffentlicher Bekanntgabe mit entsprechender amtlicher Publikation unter Bekanntgabe der Rechtsmittel vom Gemeinderat vorgenommen werden.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Datum auf dem Titelblatt der Gemeindeordnung wird auf 26. September 2021 geändert.

2. Der Genehmigungsvermerk wird entsprechend den Anweisungen des Gemeindeamts angepasst.
3. Die Abteilung Präsidiales wird angewiesen, diesen Beschluss amtlich unter Bekanntgabe der Rechtsmittel zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten.
5. Protokollauszug an:
  - RGPK-Mitglieder
  - Gemeindepräsident
  - Gemeindeschreiberin
  - AL Präsidiales

Gemeinderat Hombrechtikon



Andreas Sprenger  
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin